Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 1 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 11 Brumare IX.

Gesetzgebender Nath, 29. Oft.

(Befchluff ber Befindens des Bolly. Rathe betreffend ben Gefebvorfchlag über die Polizen der Birthehaufer.)

Der Bollziehungerath muß gestehen, daß er nicht einfieht, wie Geburterechte, die mit den erften Grundlagen unfrer gegenwärtigen und hoffentlich auch ber kunftigen Verfaffung durchaus unverträglich find, obgleich hier durch ihre Ausdehnung auf alle Ortseinwoh. ner gemildert, ben einer allgemeinen Polizenvorschrift in Unschlag gebracht werben tonnen, noch wie fich überhaupt diese Ausnahme mit den Grundfaten, auf denen die übrige Abfaffung bes Gejegvorschlages berubt, vereinbaren laffe. Wenn das Bedurfnig Diefer Ortschaften erheischt, daß denienigen Bewohnern derfelben, die barum ansuchen, Birthic aftebewilligungen ertheilt werden, fo wird dieg zufolge dem 4ten 216: fchnitte für eine langere ober furgere Zeit der Ausibung geschehen, und wo fein wirkliches Bedurfaif vorhanden ift, murbe eine fo ungleiche Behandlung einer Be. meinde gegen die andere, fo wie die baraus entfte, bende unnothige Vervielfältigung der Weinschenken, schwerlich durch alte Uebungen gerechtfertigt werden fonnen. Der Bollgiehungerath municht baber, bag der zie Abschnitt des oten Artikels vollig wegbleiben, und hingegen der 4te Abschnitt, in fo fern den Berwaltungetammern bie Befugnif gur befinitiven Bewil. ligung pon Wirthsrechten ertheilt wird, unter ber allgemeinen Vorschrift und nicht unter den Ausnahmen begriffen werben mochte.

Nach dem 8ten Artifel sollen die Bewilligungen neuer Wirthsrechte hochstens für zehn Jahre ertheilt, und die Bewilligungsaften sogar alliahrlich von den Berwaltungskammern visiert werden. Da das erstere

ohne Zweisel zur Absicht hat, der Regierung unter versänderten Umständen das Recht zur Einschränfung dies ser Gewerbe vorzubehalten, so durfte man erwarten, daß die Besitzer von ältern Wirthschaften der dennzumal vorzunehmenden Revision nicht weniger unterworssen sen sen würden, zumal da die mehrsten derselben ihre Rechte nur unter einer solchen Bedingung empfanzen haben. Ueber die allährliche Bisierung der Beswilligungsaften, welche ohne Zweisel die Entrichtung von Patentgebihren zum Zweck hat, wird nach dem oben angesührten keine weitert Bemerkang vonnössen.

Die Gerichtsbarkeit, welche der 14te Artikel den Munizipalitäten über die gegen dieses Gesetz vorfallenden Bergehen einräumt, scheint ben der gegenwärtigen Zusammensehung von einer groffen Anzahl dieser Bezhörden, und um die soust unvermeidliche Competenze Berwirrung zu verhüten, den eigentlich korrektionellen Tribunalien, das heißt, den Distriktsgerichten, schiefzlicher übertragenzu werden.

Endlich ladet Euch, B. Geschgeber! der Vollzies hungsrath noch zur Untersuchung der Frage ein: ob für die Bewilligung neuer Wirthsrechte nicht, wie sonst mehrentheils geschehen ist, eine verhältnismäßige Gesbühr zu beziehen, und wie diese zu bestimmen sen?

Ufter i erhalt für 8 Tage Urlaub.

Carrard erhalt 14 Tage Urlaubeverlangerung.

Um 26. Off. mar feine Gigung.

Gesetgebender Rath, 27. Oft. Prafident: Anderwerth.

Die vom Vollziehungsrath unterm 18. Oft. mitgestheilten Aftenstücke über die verschiedenen Schritte, welche von der Bollziehung gemacht wurden, um die Auswechslung der helvetischen Kriegsgefangenen zu

bewirten, werden der hieruber niedergefesten Commif-

Auf das von den Saalinspettoren eingegebene Gut-

Dem Oberschreiber des gesetgebenden Rathe 2000 Fr. Besoldung ju geben, dagegen ihm tein frenes Logis mehr einzuraumen.

Die benden Unterschreiber erhalten feder 1600 Fr.

Dem Burger AByg, Unterschreiber, wird noch zu der ordentlichen Besoldung jährlich eine Zulage von 400 Fr. für die ihm obliegenden mannigfaltigen Ueber, sekungen verordnet.

Der Registrator bezieht jahrlich 1440 Fr. Befoldung. Die Commissionsschreiber (deren gegenwärtig nur einer ist.) erhalten 1280 Fr. Jahrsbesoldung.

Die Protofollisten und Copisten, deren Zahl von dem Bedürfniß der Canzlen abhängt, beziehen keinen ordentlichen Gehalt, sondern werden nach Maßgabe ihrer Arbeit nach einer bestimmten Tape bezahlt. Nur auf den Fall, wo sie zum Dienst der Canzlen anwessend senn müßten, ohne hinreichenden Verdienst zu bestommen, würden sie ein ihrer sonstigen Arbeit und ihren Fähigkeiten angemessens Wartgeld oder Julage zu beziehen haben.

Der Staatsbot hat 1200 Fr. Jahrsbesoldung zu beziehen.

Jeder der benden Weibel bezieht fahrlich 800 Fr. nebft 128 Fr. ftati der Wohnung.

Folgendes Gutachten der über die burgerlichen Gestehe niedergesezten Commission über die Glaubwürdigsteit der öffentlichen Beamten wird in Berathung gesnommen:

Schon vor anderthalb Jahren fellte die vollziehende Bewalt ber Befetgebung die Nothwendigkeit vor, ben Amfagen öffentlicher Beamten über Gegenstände ihrer Amtsverrichtungen einen hohern Grad von Glaubwur. Digfeit im Rechten bengulegen, als bem Zeugnig eines Privatmanns oder der Deposition über einen aufferamtlichen Borfall. Die Rothwendigkeit diefes Grundfapes ift fo auffallend, daß fich Gure Commision nicht im Salle glaubt bie Grunde baju weitlaufig ausein. ander zu feten. Ohne die Unwendung beffelben mare feine Berhandlung irgend einer öffentlichen Gewalt von Wirksamkeit bis diefelbe burch 2 oder mehrere unparthenisthe Beugen erwiesen werden tonnte; es ware unmöglich die Polizen auf den Grad von Bollfommenheit zu bringen, ben ber Staat jur Sicherheitder Ber sonen und des Eigenthums schuldig ift; welcher die er-

sten Versiche zu Eingriffen dagegen abschrecken kann u. soll, ehe sie noch zu Verbrechen angewachsen sind; welcher sogar die Gelegenheit zu Verbrechen unendlich vermindern kann. Dieser Grundsatz ist so unentbehrzlich in jeder bürgerlichen Gesellschaft, daß derselbe allenthalben entweder stillschweigend angenommen und befolgt wird, oder aber wenigstens für gewisse Classen öffentlicher Beamten durch positive Gesetze aufgestellt ist. Die erste Gesetzebung der helvetischen Republik hat denselben in dem §. 63 des Munizipalgesetzes vom 15. Febr. 1799 in Vetreff der Munizipalgesetzes vom 15. Febr. int; allein sowohl in diesem Gesetz als in andern, welche schon vor der helvetischen Revolution existivten, sieht derselbe ganz unbedingt und vereinzelt, entblößt von allen Erläuterungen und Modistationen.

Diefeg Berhaltnif hat aber mit der ftillschweigenden Unwendung jenes Grundfates tie groffe Schwierigkeit' gemein, daß entweder die nothigen Modificationen, welche durch die Interpretation oder gerichtliche Aus. legung barein gebracht werden, ganglich von der Bills führ abhangen, ober aber wenn man feine folche Interpretation gefiatten, fondern ben Grundfat aufs allers ftrengfte anwenden wurde, Die perfonliche Gicherheit dem maglichen Berthum ober gar der Bosheit jedes öffentlichen Beamten, ohne einige Schupmehr unbedinat preisgegeben mare. Es ift mithin mefentlich biefen Grundfat der Glaubwurdigfeit öffentlicher Beamter über Umteverrichtungen ben Auslegungen ber Willführ durche Gefet ju entreiffen; denfelben in derjenigen Gestalt formlich gut fanktioniren, in beren er für bie Amede der burgerlichen Gefellichaft unentbehrlich ift, zugleich aber denn auch Dieienigen Modificationen bengufügen, melche den Migbrauch deffelben verhindern oder wenigstens fo viel möglich erfchweren tonnen.

Dieß, B. Gesetzeber, ist nun freylich keine der leichtesten Aufgaben, indem der unentbehrliche Zweck des Grundsates in eben dem Verhältniß erschwert wird, in welchem das Gesetz die individuelle Sicherheit durch Beschränkungen eines möglichen Misbrauchs desselben zu sichern trachtet: die Ausdigung der Aufgabe besieht in der Aussindung eines Punkts des Gleichgewichts dieser zuwiderlaufenden Interessen, welcher durch eine juridisch psychologische Combination gefunden werden muß: Ihre Commission getraut sich nicht Ihnen mit Bestimmtheit zu versichern, daß sie eben diesen Punktzgetrossen habe: Sie erwartet aber von Ihrer Weisbeit Belehrung und Berichtigung.

Sie gieng ben der gangen Bearbeitung bes mit-

fbmmenten Gefetvorschlages von bem Grundbegriffe Dag Die Auffage eines Beamten über Amts. rechtliche Bermuthung oder fachen Die tion fur fich haben muffe; daß ztens biefe Drafumtion entweder durch ftillschweigende oder ausdruckliche Anerkennung auf Seite bes daben interefirten Drittmanns oder aber durch Leiftung eines gerichtlichen Beträftigungsendes von dem Beamten gur rechtlichen Bewigheit erhoben werde.

Obichon nun zwar im Ganzen genommen bas Sittenverderbuig unfere Boltes noch nicht auf den Grad gestiegen ift, daß der gerichtliche End, wenn derselbe mit der geborigen Borficht und Sparfamteit angewandt und mit derienigen Fenerlichteit begleitet wird, welche au Defer wichtigften politisch religiofen Sandlung un. umganglich ift, mit Gleichgultigfeit behandelt werden und eindructios bleiben tonnte; fo bangt boch diefes legtere Mittel die Prafumtion für eine Auffage gur rechtlichen Gewißheit ju erheben, immerhin blog von dem Deponenten ab, und es schien Ihrer Commission nott wendig, der andern Parthey, welche daben interefirt ift, por der Abschworung dieses Endes eine Doglichkeit zu eröffnen, ben Brethum ober bie Bosheit eines Beamten aufdecken ju tonnen. Mothwendig muß aber Diefe Möglichkeit nicht fo ansgedehnt fenn, daß der Zweck des ganzen Enstems darüber vereitelt Der Beweis gegen eine mit ber rechtlichen werde. Prafemtion versehene Aussage muß zwar fc wer, aber er muß nicht unmöglich fenn; der ermeldte Beweis muß eine Schukwehr des rechtlichen Unschulbigen, aber feine Baffe ber abgefeimten Arglift und Schikane werden, die gern Jahre lang vor den Rich. terftublen herumtaumelt um die Polizengewalt zu ermuben und bet verdienten Strafe wenigftens eine lange Beit ju entgeben.

Den erften Zweck glaubte Ihre Commission ju erreis chen, indem fie dem interefirten Drittmann gestattet, gerichtlich zu erwahren, daß die Deposition Jerthum enthalte, allein blog durch den Beweis der Unmöglichteit oder bas Begentheil Deffelben. Diefe ben= den Beweise find zwar allerdings schwierig, allein nichts weniger als unmöglich. Wenn auch durch bie-Bulaffung derjelben fein weiterer Bortheil erzielet murde, fo ware immerhin mit der Birfung , die in den meis ften Fallen nicht ausbleiben wird, sehr viel gewonnen, daß der Beamte nunmehr nicht nur den Befraftis gungsend, sondern auch die Möglichkeit vor fich fiehet, Daß fein Frethum rechtlich an Tag gebracht werden bie Untersuchung barüber, nach allen Grundfagen bes

und ihm je nach den Umfranden fogar eine peinliche Untersuchung zuzichen fonnte; daß er also nicht unbefonnener und leichtfertiger Beife Deponieren wird. Singegen ift diese Mussicht feineswegs geeignet, ibn von der Erfüllung feiner Pflicht abzuschrecken, wenn er über das Factum feiner Auffage Die Gewißheit und Inverläßigkeit bat, die er haben foll und die man berechtigt ift daben gu fodern:

Frenlich tounte in diefer Sinficht der Beainte noch mehr gefichert, und die Möglichfeit falfcher Beugen gur Erwahrung obiger Beweisiage in boberem Grade etschweret werden, wenn man eine mehrere Zahl von Be veismitteln dazu abfoderte , 3. 3. fatt gwen Bengen vier oder noch mehrere. Allein vorerft durfen wir hof. fen, daß die Gefahr por falfchen Zeugen in unferem Baterland mehr im Gebiet der möglichen als ber wiels lich zu befürchtenden Dinge fen; fodann find die oben admitteten Beweifate an fich fchon fo fchwieria, baf Die Erschwerung ber Beweismittel bagut, die Mögliche keit des Beweises selbst fast aufheben murde.

Bu bem legten 3mecke bingegen gfaubt 3fre Coms mifion badurch ju gelangen , daß ffe bem befchuldigten ober interefirten Drittmann nicht geftattetie einen gwenten Beweis angutreten, wenn ibm ber erfte feblaefchlas gen hatte : 3. B. den Beweis des Gegentheils ju fubrene wenn er den der Abwesenheit nicht zu leiften im Stande mare ober aber gar alle Beweisarten gu fumuliren. Legteres mußte eine unfägliche Berwirrung in Die Beweisführung felbft bringen; es ift auch eine tos gische Inconsequent zugleich zu behaupten: Gine That fache fen nicht vorgefallen, indem fie unmöglich, und hinwieder, fie fen gwar vorgefallen, aber wefentlich ans dere, ale die Ausfage lautet, welch legteres eben ber' Beweis des Gegentheils ausmacht, welchen der §. 9 des Befetes admitirt. Erfteres denn murde die unaus. bleibliche Folge erzeugen, daß ein muthwilliger und reis cher Troler der Reihe nach , alle Beweisarten eine nach der andern durchsuchen, und fo den benuncirenden! Beaniten Jahre lang vor den Richterftuhten berumfüh. ren, wo nicht gar auf immer abschrecken murde. Es ift allerdings nicht zuviel gefodert, bag ein Burger fich reiflich bedente, welche der ihm offenftebenden Bemais. arten er auswählen wolle? und wenn er ubel mabit; fo hat er fiche einzig benzumeffen, daß ihm nachwerthe nur noch der Weg des Befraftigungseides offen bleibt.

Den Beweis der Falfchheit einer Ausfage eines of fentlichen Beamten, glaubt Ihre Commission', fo wie' Rechts bor bem Erlminalrichter weisen zu muffen, inbem hier alle Formen und Cautelen des Criminalrechtes, sowohl für die öffentliche Sicherheit, als diejenige bes beflagten Beamten, unentbehrlich werden.

Die Auseinandersetzung mehrerer Detailverfügungen bes Gesetzvorschlags verschiebt Ihre Commission auf die Discussion selbst, um nicht zum Boraus allzu weitläufig zu werden.

Untrag jum Gfenesborfchlag.

Der gesetgebende Rath, auf die Botschaften bes chemaligen Boll. Direktoriums vom 13. Febr. 1799 und 2. Jenner 1800, über ben Grad der Glaubwur. Digkeit der öffentlichen Beamten;

In Betrachtung, daß die Möglichkeit eine gute Pos ligen zu handhaben, so viel als die Sicherheit und Rechtskraft der amtlichen Berrichtungen überhaurt, größentheils von der rechtlichen Glaubwürdigkeit abhängen, welche dem Zeugniß eines offentlichen Besamten in amtlichen Berrichtungen bengelegt wird;

Daß auch der Grundsatz dieser Glaubwurdigkeit bereits in vielen besondern Gesetzen einzelner Theile der helvetischen Republik aufgestellt, obschon sehr oft nicht hinlanglich entwickelt ist;

Daf aber auch dieser Grundsatz nothwendige Einichrantungen leiden muffe, damit er weder der allgemeinen Sicherheit noch derienigen bes einzelnen Burgers gefährlich werden konne —

befchlieft:

- 1. Wenn ein öffentlicher Beamter über eine Thatsache, die seine Amtsverrichtung betrisst, und die er in solcher Amtsverrichtung selbst verhandelt, gesehen oder gehört hat, ein Zengnis oder Anzeige ausstellt, so soll demselben dahin rechtliche Glaubwürdigkeit bengemessen werden, daß der Civil: und Strafpolizen: Richter darnach nrtheilen muß, dis allfällig gesehlich erwiesen wäre, daß ein solches Zeugnis oder Anzeige irrig oder gar falsch sen.
- 2. Unter öffentlichen Beamten, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, werden verstanden: alle Mitglieder von Behörden, welche durch die Verfassung, Gesetze oder Beschlusse der vollziehenden Gewalt aufgestellt oder anerkannt sind; ferners alle von einer dieser Behörden ernannten Secretars, Staatsbothe und Beibel, Militairpersonen, wenn sie den Polizen.

bienft ausüben, fo wie bie offentlich angestellten burgerlichen Polizenbeamten und Unterbeamten.

- 3. Die Anzeige eines öffentlichen Beamten muß in der jenigen Zeitfrist geschehen, welche die Gesetze und Uebungen jeden Ortes dazu vorschreiben. Ansonst dieselbe ihre rechtliche Glaubwürdigkeit verlieren toll. Da, wo Gesetze oder Uebungen nichts vorsschreiben, soll die Anzeige längstens in 14 Tagen geschehen.
- 4. Wenn ben einem mundlichen Beugnif eines offent. lichen Beamten berjenige, ju beffen nachtheil es gereichen mag, ober ben einer folchen Anzeige ber Beschuldigte das Zeugnif oder die Ungeige nicht fogleich als richtig auerkennen will, fo bald ibm daffelbe amtlich fund geworden, fo muß ed der Beamte allemal fchriftlich und mit Bermelbung bes Ortes, der Zeit und Umftande, unter benen bie betreffende Thatfache vorgefallen, jur Mittheilung an Den interefirten Drittmann, bem Richter cinge. ben. Der Richter foll auch von Umtewegen bem Beamten , welcher gedachtermaffen fein Beugnif ober Ungeige fchriftlich ausft llen foll , nechbrucflichft gut Bemuthe führen , daß er folches auf Begehren mit bem Gibe befraftigen muffe , und ihn alfo traftigft ermahnen, nach forgfältiger leberlegung die beutliche und reine QBabrbeit ju erflaren.
- 5. Der Beichuldigte oder Intereficte tann, wenn er es fich getraut, vor dem Civil, oder Strafpolizen. Richter, vor welchem das Zeugnis oder die Anzeige abgelegt worden ift, den Beweis übernehmen, das daben Irrihum vorwalte; indem er entweder die Unmöglichkeit oder aber das Gegentheil des Zeugenisses oder der Anzeige zu beweisen siecht.
- 6. Wer den Beweis der Unmöglichkeit im Allgemeisnen oder ber Abwesenheit insbesondere unternommen hat, dem foll nachher der Beweis des Gegentheils nicht mehr gestattet werden, wenn er den ersten Beweis nicht zu leisten im Stande gewesen wäre. Es sollen auch diese bepden Beweisarten nicht gemeinschaftlich mitcinander geführt werden.

Die Fortfegung folgt.)

Mngeige.

Ben S. Gegner, Mat. Buchdrucker auf bem

Appellation an das Publikum gegen die Mustinsche Schrift, Vertheidigung der Geistlichen betitelt, von F. B. Kubn. 5 Bagen.